

G e s t a l t u n g s o r d n u n g

für den kirchlichen Friedhof in

Ramsau bei Berchtesgaden

§ 1 Allgemeines

Der Friedhof in Ramsau ist ein kirchlicher Friedhof im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC) und Teil der denkmalgeschützten Kirchenanlage.

Die gesamte Friedhofsanlage besteht aus mehreren Teilen:

1. dem um 1700 angelegten, alten historischen Kirchenfriedhof „im Tal“, Bestandteil des denkmalgeschützten Ensembles „Taubensee“, eines Denkmals von europäischem Rang, der aufgrund der Bodenverhältnisse nur noch für Urnenbestattungen zugelassen ist,
2. dem Bergfriedhof, bestehend aus
 - dem 1949 von der Gemeinde angelegten ältesten Friedhofsteil, mit schwierigen Bodenverhältnissen (z.T. anstehender Fels) und entsprechenden Bestattungsbeschränkungen an einzelnen Grabstätten,
 - dem ersten, 1969 bis 1971 angelegten westlichen Erweiterungsteil mit ausreichender Grabtiefe, aber im Einzelfall erforderlichem Bodenaustausch und
 - dem zweiten, 1991 bis 1993 angelegten nördlichen Erweiterungsteil ohne Nutzungseinschränkungen.

Zur Wahrung der Friedhofsordnung und zur Erhaltung dieses Charakters werden ergänzend zur Friedhofsordnung die folgenden

B e s o n d e r e n G e s t a l t u n g s v o r s c h r i f t e n

erlassen:

§ 2 Grabmale

- (1) Im Kirchenfriedhof sollen nur die historischen Grabmale verwendet werden.
- (2) Durchgehende, maschinelle bearbeitete Steine, polierte Platten, Beton- und Plastikeinfassungen sind nicht zugelassen. Für Grabsteine sollen heimische, rundum handwerklich bearbeitete Materialien verwendet werden. Holz- und schmiedeeiserne Kreuze sollen einschließlich einer Sockelhöhe von 0,20 m eine Höhe von 1,60 m nicht überschreiten.
- (3) Die Entfernung oder Änderung denkmalgeschützter Grabmale kann im Einzelfall der denkmalpflegerischen Erlaubnis bedürfen, die von den Grabnutzungsberechtigten einzuholen ist. Die Kirchenverwaltung behält sich vor, nicht-christliche Symbole nicht zuzulassen.

§ 3 Grabeinfassungen

Durchgehende einbetonierte Steinfassungen sowie geschlossene Grabeinfassungen sind im Kirchenfriedhof aus denkmalpflegerischen Gründen, im Bergfriedhof aus geologischen Gründen (gleitender Hang, Rutschgefahr) grundsätzlich verboten. Die Gräber sollen mit vereinzelten Steinen und Bodendeckern eingefasst werden. Zustimmung zur Aufstellung, Veränderung und Entfernung ist zu versagen, wenn die Grabanlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.

§ 4 Grabbepflanzungen

Die Bepflanzung ist dem historischen Charakter des Friedhofs entsprechend gemischt mit einheimische, standortgerechten Pflanzen und niedrigen Sträuchern vorzusehen.

Erwünscht sind winterfeste Dauerpflanzen sowie Blumen aus alten Bauerngärten. Exotische Pflanzen (Neophyten) sind unerwünscht.

Die Kirchenverwaltung Ramsau hat in ihrer Sitzung vom 09.07.2015 vorstehende Gestaltungsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Ramsau, den 09.07.2015

(Siegel)

gez. Herwig Hoffmann
Vorstand der Kirchenverwaltung

Eine stiftungsaufsichtliche Genehmigung wird beantragt.

VZ 08.73-2004/98#002

Vorstehende Gestaltungsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 25.08.2015

Für den Erzb. Finanzdirektor

(Siegel)

.....gez.....gez.....
Helmut Kniele Cornelia Höhensteiger

Friedhofsordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Ramsau bei Berchtesgaden

§ 1 Allgemeines

Der Friedhof in Ramsau mit den beiden Teilen an der Pfarrkirche und dem Bergfriedhof ist ein kirchlicher Friedhof im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC). Er wird gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 2 BayStiftG und Art. 9 KiStiftO von der Kirchenverwaltung Ramsau verwaltet.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Friedhof dient zur Bestattung der Katholiken der Pfarrei Ramsau, die bei ihrem Tod in dieser Pfarrei wohnten oder sich aufhielten oder nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung Anspruch auf Bestattung haben.
- (2) Mit Erlaubnis der Kirchenverwaltung können in dem Friedhof auch auswärtige Katholiken bestattet werden, die ihn entweder selbst als ihren Begräbnisplatz gewählt haben oder nach dem Wunsch ihrer Angehörigen darin beerdigt werden sollen. Wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, ist auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen zu gestatten.
- (3) Nichtkatholiken und Katholiken, denen das kirchliche Begräbnis nicht gewährt werden kann, werden auf Grund der staatlichen Bestimmungen in diesem Friedhof beerdigt, wenn sie im Gebiet der Pfarrei entweder wohnten oder dort gestorben sind und wenn keine andere geeignete Grabstätte vorhanden ist.

§ 3 Anmeldung der Bestattung

Bestattungen sind unverzüglich beim Pfarramt anzumelden, damit Grabstelle und Bestattungstermin festgelegt werden können.

§ 4 Grabtiefe - Sargmaterial

- (1) Die Tiefe des Grabes ist so zu bemessen, dass zwischen dem Felsengrund und den unteren Särgen noch wenigstens eine 50 cm starke Bodenschicht besteht.
- (2) Der Abstand von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle muss für Erwachsene mindestens 1,80 m betragen, für Kinder unter 12 Jahren 1,30 m, für Kinder unter 7 Jahren 1,10 m und für Kinder unter 2 Jahren 0,80 m (Gesundheitsamt Bad Reichenhall, 30.04.1992).
- (3) Bei Tieferlegung (Belegung mit zwei Särgen übereinander) muss bei Erwachsenen die Bodendeckung noch mindestens 1,50 m betragen. Die Oberdeckung bei Kindersärgen muss mindestens den dafür vorgeschriebenen Grabtiefen entsprechen (Gesundheitsamt, a.a.O.).
- (4) Aschenreste von Verstorbenen sind mindestens 1 m unter der Erdoberfläche beizusetzen.
- (5) Zur Bestattung dürfen nur Weichholzsärge verwendet werden. Leichenbekleidung und Sargausstattung sollen ausschließlich aus leicht zersetzbarem Material bestehen.

§ 5 Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt auf Grund der Bodenverhältnisse im Bergfriedhof alter Teil und erster Erweiterungsteil (Gräber 101 bis 580) jeweils 25 Jahre, soweit kein Bodenaustausch erfolgt. Ansonsten beträgt die Ruhefrist 15 Jahre.

§ 6 Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten sind Eigentum der Kirchenstiftung.
- (2) Es kann nur ein Nutzungsrecht an ihnen nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts wird durch die Ruhefrist der letzten Bestattung bestimmt.
- (3) Grabstätten im Sinne dieser Friedhofsordnung sind Einzelgräber, Doppelgräber, Urnengräber und Kindergräber.
- (4) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan, in dem die Grabstätten fortlaufend nummeriert sind.
- (5) Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kirchenverwaltung zulässig.
- (6) Mit dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Recht auf die in § 7 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Personen in der genannten Reihenfolge über, unbeschadet einer anderen vertraglichen oder testamentarischen Regelung. Innerhalb der genannten Reihenfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

§ 7 Belegung

- (1) In ein Grabnutzungsrecht können innerhalb einer Ruhefrist der Nutzungsberechtigte und dessen Angehörige bestattet werden. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind: Ehegatten, Verwandte der aufsteigenden Linie (Eltern) und der absteigenden Linie (Kinder, Enkel), angenommene Kinder und Geschwister des Nutzungsberechtigten sowie die Ehegatten dieser Personen. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.
- (2) In Doppelgräbern dürfen innerhalb einer Ruhefrist nur höchstens vier Verstorbene bei Tieferlegung beigesetzt werden.
- (3) In Einzelgräbern dürfen innerhalb einer Ruhefrist nur höchstens zwei Verstorbene bei Tieferlegung beigesetzt werden.
- (4) In Urnengräbern dürfen innerhalb einer Ruhefrist nur höchstens vier Urnen aufgenommen werden.

§ 8 Verlängerung

Die Kirchenstiftung kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht gegen erneute Zahlung der Nutzungsgebühr verlängern. Berechtigte, die dies wünschen, haben für die rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist verfügt die Kirchenverwaltung über die Grabstätten. Der bisherige Nutzungsberechtigte wird schriftlich darauf hingewiesen, wenn er von der Erneuerung des Nutzungsrechtes nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht hat und seine Anschrift bekannt ist. Verlängerungen sind für fünf, zehn, fünfzehn, oder zwanzig Jahre möglich

§ 9 Grabmaße

- (1) Die Maße der Grabstätten am historischen Kirchenfriedhof sind durch den Bestand vorgegeben. Hier sind ausschließlich Urnenbestattungen zugelassen.
- (2) Die Grabstätten am Bergfriedhof haben einschließlich der Zwischenwege folgende Mindestmaße:
 - a) Einzelgräber: Länge 2,00 m, Breite 0,80 m, Abstand 0,30 m.
 - b) Doppelgräber: Länge 2,00 m, Breite 1,50 m, Abstand 0,30 m.
- (3) Die Grabhügel (einschließlich Umfassung) dürfen bei einem Einzelgrab 0,80 m und bei einem Doppelgrab 1,40 m nicht überschreiten.

§ 10 Grabanlage

- (4) Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen (insgesamt: Grabanlage) dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchenverwaltung errichtet, entfernt oder verändert werden. Hierfür ist ein Entwurf im Maßstab 1:10 einzureichen, aus dem alle Einzelheiten über Werkstoff, Art und Größe der Grabanlagen einschließlich der Inschrift zu ersehen sind. Ohne Zustimmung der Kirchenverwaltung aufgestellte oder veränderte Grabanlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten nach vergeblicher schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung von der Kirchenverwaltung entfernt werden.
- (5) Die Grabanlage muss sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen und darf insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht verunstaltend wirken. Die Grabmale müssen in die Grablinie und zwar innerhalb der Maße der Grabstätten gestellt werden.

Die gesonderte Gestaltungsordnung ist zusätzlich zu beachten.
- (6) Die Zustimmung zur Aufstellung, Veränderung und Entfernung ist zu versagen, wenn die Grabanlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
- (7) Die Grabmale sind Eigentum des Nutzungsberechtigten, der auch für deren Standsicherheit verantwortlich ist. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen(TA Grabmal)“ Ausgabe August 2006. Nach Ablauf des Nutzungsrechts trotz Aufforderung nach angemessener Frist nicht entfernte Grabmale gehen in die Verfügungsgewalt der Kirchenstiftung über.
- (8) Der Nutzungsberechtigte hat jeweils der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen. Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Sofern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Anzeige keine Bedenken geltend gemacht werden, können die Arbeiten ausgeführt werden.

§ 11 Pflege der Grabstätten und Umweltschutz

- (1) Die Grabanlage ist vom Nutzungsberechtigten in ordentlichem Zustand zu halten.
- (2) Oberster Grundsatz der Grabpflege ist die Abfallvermeidung.
- (3) Kränze und Grabgestecke müssen aus kompostierbaren Stoffen bestehen.
- (4) Grablichthüllen müssen aus wiederverwertbaren oder wiederverwendbaren Stoffen bestehen.
- (5) Ein nicht ordnungsgemäß gepflegtes Grab kann nach angemessener Abmahnung auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung gebracht werden.

§ 12 Haftung

Die Kirchenstiftung übernimmt für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch dritte Personen, deren Beauftragte oder durch Tiere entstehen, keine Haftung.

§ 13 Gebühren

Die Höhe der Gebühren ergibt sich nach Maßgabe der jeweils aktuellen Gebührenordnung. Die bisherige Gebührenregelung gilt bis zur Neufassung einer Gebührenordnung fort.

§ 14 Öffnungszeiten

Der Wege im Friedhof sind von der Gemeinde Ramsau als beschränkt-öffentliche Wege gewidmet. Die Kirchenverwaltung kann daher keine Öffnungszeiten für den Friedhof festlegen.

Die Verkehrssicherungspflicht dieser Wege obliegt der Gemeinde Ramsau, die bei Erfordernis auch Sondergenehmigungen für das Befahren mit Kraftfahrzeugen erteilen kann.

§ 15 Ordnungsvorschriften

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

Insbesondere ist innerhalb des Friedhofes nicht gestattet:

- a) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen sowie Grabmale zu beschädigen;
- b) Pflanzenschutzmittel oder chemische Mittel zu verwenden;
- c) zu rauchen, zu lärmern oder zu spielen;
- d) Kraftfahrzeuge oder Fahrräder zu benützen;
- e) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzunehmen;
- f) ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen oder Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze anzubieten;
- g) Mobiltelefone eingeschaltet zu halten und zu benützen;
- h) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
- i) Abfälle an anderen als den vorgesehenen Plätzen abzulegen;
- j) Arbeiten in der Nähe einer Bestattung sowie an Sonn- und Feiertagen auszuführen.

Die Kirchenverwaltung Ramsau hat in ihrer Sitzung vom 09.07.2015 vorstehende Friedhofsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Ramsau, den 09.07.2015

(Siegel)

gez. Herwig Hoffmann
Vorstand der Kirchenverwaltung

Eine stiftungsaufsichtliche Genehmigung für den Einzelfall wird beantragt.

VZ 08.73-2004/98#002

Vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 25.08.2015

Für den Erzb. Finanzdirektor

(Siegel)

.....gez.....gez.....
Helmut Kniele Cornelia Höhensteiger

Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Ramsau

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Ramsau und des Leichenhauses werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:
- | | |
|---------------------------------------|------------------|
| a) bei Doppelgräbern | 60,00 € pro Jahr |
| b) bei Einzelgräbern | 35,00 € pro Jahr |
| c) bei Kindergräbern und Urnengräbern | 35,00 € pro Jahr |
- (2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.
- (3) Die Kirchenstiftung hat das Unternehmen Erdarbeiten Anton Votz mit der Durchführung von Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden.
- (4) Für die Benutzung des Leichenhauses werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) Leichenhausgebühr bei Sargbestattung | 150,00 € |
| b) Leichenhausgebühr bei Urnenbestattung | 90,00 € |
- (5) Für die Beseitigung von Abfällen wird eine Kostenerstattung erhoben:
- | | |
|-------------------------------------|-------------------|
| a) Entsorgung von Kränzen je Kranz: | 10,00 € pauschal |
| b) Aufgelassenes Grab räumen | 100,00 € pauschal |
| c) Entsorgung eines Grabmales | nach Aufwand |

Die Kirchenverwaltung Ramsau hat in ihrer Sitzung vom 09.07.2015 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Ramsau, den 09.07.2015

(Siegel)

.....gez. Herwig Hoffmann.
Vorstand der Kirchenverwaltung

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 25.08.2015 Für den Erzbischöflichen Finanzdirektor

(Siegel)

.....gez.....gez.....
Helmut Kniele Cornelia Höhensteiger